

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen Übertretung des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz bestraften Gottfried Grimm, Fischers, in Lüscherz (Kanton Bern).

(Vom 23. Oktober 1906.)

Tit.

Grimm wurde durch Urteil des Polizeirichters von Erlach am 15. Mai 1906 wegen Übertretung des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz zu Fr. 40 Geldbusse und Tragung von Kosten verurteilt, weil er gemeinsam mit einem jetzt unbekannt abwesenden Hermann Kammer im Dezember 1905 in geschlossener Jagdzeit und ohne im Besitze eines Patentes zu sein, einen Fuchs gefangen und getötet hatte. Schon im Gerichtsverfahren bestritt Grimm die Strafbarkeit seiner Handlung mit der Behauptung, der Fuchs sei ihm und andern Dorfbewohnern durch Raub von Hühnern schädlich und seine Beseitigung ein Akt der Notwehr gewesen. Diese Einrede wurde aber mit der Begründung verworfen: Der Fuchs sei nicht in dem Momente getötet worden, da er Schaden stiftete, sondern Grimm und Kammer hätten ihn im Walde aufgesucht, um ihn zu töten.

Ebenfalls unter Hinweis auf den grossen Schaden, den das erlegte Tier den Hühnerbesitzern der Gemeinde Lüscherz zugefügt, stellt nunmehr Grimm das Gesuch um Erlass der auf-

erlegten Strafe durch Begnadigung, und er wird dabei unterstützt vom Polizeirichter von Erlach und der Gemeindebehörde von Lüscherz.

In der Handlung des Petenten lag ganz unzweifelhaft eine Übertretung, die nach Art. 21, Ziff. 5 a, des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1904 im Minimum mit Fr. 40 Busse bestraft werden soll. Es wäre den geschädigten Landwirten nicht schwer gefallen, bei der kompetenten Behörde die nach Gesetz und Verordnung notwendige besondere Erlaubnis zur Erlegung des Hühnerdiebes zu erlangen. Nachdem Grimm ohne solche eigenmächtig vorgegangen, kann von Erlass der Busse keine Rede sein.

Wir stellen daher bei Ihrer hohen Versammlung den

A n t r a g :

Es sei das Gesuch des Gottfried Grimm abzuweisen.

Bern, den 23. Oktober 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen
Übertretung des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz bestraften Gottfried Grimm,
Fischers, in Lüscherz (Kanton Bern). (Vom 23. Oktober 1906.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1906
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.10.1906
Date	
Data	
Seite	920-921
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 127

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.